



Europäische Datenschutzgrundverordnung für Schulen

DSGVO - die Europäische Datenschutzgrundverordnung für Schulen

Zum 25. Mai 2018 ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Mit den neuen Regelungen zum Datenschutz ergeben sich einige Neuerungen:

- Ein behördlicher Datenschutzbeauftragter ist zwingend (Art. 37)
- Verfahrensverzeichnis wird zum Verarbeitungsverzeichnis (Ergänzung um Papierakten)
- Die datenschutzrechtliche Einwilligung muss ausdrücklich erteilt werden.
- Meldepflicht für Datenschutzpannen (Art. 33)
- Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35: Risikominimierung)
- Dokumentationspflichten (z. B. bei Datenübermittlung)

Nähere Informationen zum Datenschutz an Schulen finden Sie unter:

[Kultusportal](#)

[Landesdatenschutzbeauftragter](#)

[Vorlagen für Verfahrensverzeichnisse](#)

[Fortbildungen für Datenschutzbeauftragte](#)